

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 8. März 2010

Nr. 2010/417

### **Verordnung über die Aufhebung und Änderung von Erlassen aufgrund des Gesamtarbeitsvertrages;**

#### **2. Tranche**

---

##### **1. Ausgangslage**

Am 1. Januar 2005 ist die Änderung des Staatspersonalgesetzes (StPG; BGS 126.1) vom 21. Februar 2001 (Schaffung von gesetzlichen Grundlagen zum Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen GS 96, 26) in Kraft getreten. Auf diesen Zeitpunkt sind die meisten personalrechtlichen Kompetenzen des Kantonsrates dahingefallen. Sie sind auf den Regierungsrat übergegangen, der sie durch Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages mit den Personalverbänden ausüben kann (§ 45bis StPG). Mit Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages vom 24. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3) am 1. Januar 2005 bzw. am Tag des Inkrafttretens späterer Änderungen des GAV, sind demnach die Normen, welche der Kantonsrat aufgrund seiner nun aufgehobenen Kompetenzen erlassen hatte, materiell ausser Kraft getreten. Durch einen gesetzgeberischen Akt müssen diese Normen nun auch formell aufgehoben werden, damit die Erlass-Sammlungen des Kantons (Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Solothurn, GS, und Bereinigte Sammlung der solothurnischen Erlasse, BGS) den realen Rechtszustand wiedergeben (nachstehende Verordnung Ziffer I.). In analoger Anwendung von Art. 142 Abs.1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV;BGS 111.1) sind Aufhebungen durch die neu zuständige Behörde, also den Regierungsrat, vorzunehmen. Dieser ist daher legitimiert, die nachfolgend aufgeführten Erlasse des Kantonsrates aufzuheben.

Mit Inkrafttreten des GAV bzw. seiner Änderungen sind auch jene Bestimmungen in Erlassen des Regierungsrates ausser Kraft getreten, deren Gegenstand im GAV geregelt ist (§ 4 Abs. 2 GAV). Die materiell nicht mehr gültigen Erlasse müssen ebenfalls formell aufgehoben werden (nachstehende Verordnung Ziffer II.).

In Ziffer III. der nachstehenden Verordnung werden einzelne Bestimmungen von regierungsrätlichen Verordnungen aufgehoben oder geändert, soweit dies durch das Inkrafttreten des GAV bzw. seiner späteren Änderungen zwingend geboten ist.

##### **2. Zuständigkeit und Verfahren**

Zuständig für diese rein formellen Aufhebungen und Änderungen ist der Regierungsrat in seiner Eigenschaft als oberste vollziehende Behörde des Kantons, welche die staatlichen Tätigkeiten zu koordinieren hat (Art. 77 Abs. 1 und Art. 78 Abs. 1 KV). Die hierfür zu erlassende Verordnung unterliegt dem Einspruchsrecht des Kantonsrats (Art. 79 Abs. 3 KV).

Die durch § 9 des GAV eingesetzte, paritätisch zusammengesetzte GAV-Kommission (GAVKO) hat den hiernach zu beschliessenden Aufhebungen oder Änderungen von Erlassen zugestimmt.

### **3. Erwägungen**

Am 25. Juni 2007 hat der Regierungsrat bereits eine „Verordnung über die Aufhebung und Änderung von Erlassen aufgrund des Gesamtarbeitsvertrages, 1. Tranche“ erlassen (RRB Nr. 2007/1108; GS 102, 143). Wie weit zusätzliche Erlasse oder Erlass-Teile aufgrund des GAV ausser Kraft getreten und ebenfalls aufzuheben oder zu ändern seien, bildete Gegenstand weiterer Beratungen in der GAVKO. In diese Beratungen einbezogen wurden auch die in § 4 Absatz 1 GAV vorgesehenen Verhandlungen über die im ursprünglichen Text des GAV ausdrücklich genannten und weiteren Verhandlungen vorbehaltenen Gegenstände. Aus diesen Beratungen und Verhandlungen hat die Zustimmung zu den hiernach zu beschliessenden Aufhebungen oder Änderung von Erlassen der 2. Tranche resultiert, ferner ein Antrag auf eine weitere (die achte) Änderung des GAV; diese wird in einem separaten Beschluss des Regierungsrates behandelt.

### **4. Inkrafttreten**

Um Rechtslücken zu vermeiden, werden die Schlussbestimmungen (Ziffer IV. der Verordnung) so formuliert, dass die Aufhebungen und Änderungen von Erlassen nicht vor der achten Änderung des GAV in Kraft treten.

### **5. Beschluss**

Siehe nächste Seite.

## Verordnung über die Aufhebung und Änderung von Erlassen aufgrund des Gesamtarbeitsvertrages; 2. Tranche

RRB Nr. 2010/417 vom 8. März 2010

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 77 Absatz 1 und Artikel 78 Absatz 1 Satz 2 sowie Artikel 142 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup> sowie auf § 45<sup>bis</sup> und § 54 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992<sup>2)</sup> und § 7<sup>quater</sup> des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 8. Dezember 1963<sup>3)</sup> in Verbindung mit dem Inkrafttreten des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) vom 25. Oktober 2004<sup>4)</sup> und seiner bisherigen Änderungen<sup>5)</sup>

beschliesst:

### I.

Die nachstehenden Erlasse des Kantonsrates werden ganz oder teilweise aufgehoben:

1. Verordnung über die Besoldungen und die Arbeitszeit des Spitalpersonals, Kantonsratsbeschluss vom 17. Mai 1995<sup>6)</sup>
2. Verordnung über die Besoldungen und die Arbeitszeit des Staatspersonals und der Lehrkräfte an kantonalen Schulen, Kantonsratsbeschluss vom 17. Mai 1995<sup>7)</sup>:
  - § 1 bis § 9, § 11, §12, §13 sowie §15 bis § 21 werden aufgehoben.
  - In § 14 Absatz 1 wird folgender Satzteil aufgehoben: und die Zulagen an den Präsidenten oder an die Präsidentin des Obergerichts 2000 Franken.
  - In § 14 Absatz 2 wird folgender Satzteil aufgehoben: und der Staatsschreiber oder die Staatschreiberin.
  - In § 14 Absatz 2 wird "haben" durch "hat" ersetzt.

### II.

Die nachstehenden Erlasse des Regierungsrates werden aufgehoben:

1. Verordnung zum Gesetz über das Staatspersonal vom 27. März 2001<sup>8)</sup>;
2. Verordnung über die Anstellungsbedingungen für Raumpfleger und Raumpflegerinnen vom 17. November 1997<sup>9)</sup>

<sup>1)</sup> BGS 111.1.

<sup>2)</sup> BGS 126.1.

<sup>3)</sup> BGS 126.515.851.1.

<sup>4)</sup> BGS 126.3.

<sup>5)</sup> BGS 126.3.

<sup>6)</sup> GS 95, 36 (BGS 126.51.2).

<sup>7)</sup> GS 93, 522 (BGS 126.51.1).

<sup>8)</sup> GS 96, 85 (BGS 126.2).

<sup>9)</sup> GS 94, 286 (BGS 126.372.1).

3. Verordnung über die Arbeitszeit des Personals des Kantonsspitals Olten und der Kantonalen Psychiatrischen Klinik vom 21. März 1995<sup>1)</sup>);
4. Verordnung über die Entschädigungen der Angestellten des kantonalen Amtes für Zivilschutz bei Zivilschutzdiensten und Sitzungen vom 10. Juni 1981<sup>2)</sup>);
5. Verordnung über die Besoldungen der Ober-, Abteilungs- und Assistenzärzte der Kantonalen Psychiatrischen Klinik, des Kantonsspitals Olten und des Psychiatrischen Dienstes für Kinder und Jugendliche vom 10. November 1987<sup>3)</sup>);
6. Richtpositionen für das Pflegepersonal des Kantonsspitals Olten und der Kantonalen Psychiatrischen Klinik Solothurn, RRB vom 13. April 1971<sup>4)</sup>);
7. Verordnung über die Frei-Tage des Polizeikorps vom 14. Juni 1988<sup>5)</sup>);
8. Vollzug des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 in der kantonalen Verwaltung und in den solothurnischen Spitälern, RRB vom 18. Dezember 1984<sup>6)</sup>);
9. Vollzug des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982; bisher nicht versicherte Lehrkräfte an der Volksschule, RRB vom 16. Oktober 1984<sup>7)</sup>);
10. Besoldung der Lehrkraft an der Bergschule Grossbrunnensberg, RRB vom 19. Februar 1971<sup>8)</sup>);
11. Verordnung über Reiseentschädigungen an nichthauptamtliche Lehrer mit Unterricht an mehreren Mittelschulen vom 16. Juni 1978<sup>9)</sup>);
12. Verordnung über das Personalrecht in den Spitälern vom 7. Juli 1993<sup>10)</sup>).

### III.

Die nachstehenden Erlasse des Regierungsrates werden wie folgt geändert:

1. Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002<sup>11)</sup>:

§ 1 Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 8 lautet neu:

Die Reiseentschädigung und die Entschädigung für auswärtige Verpflegung richten sich nach dem Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004<sup>12)</sup>).

2. Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970<sup>13)</sup>:

§ 19<sup>sexies</sup> Absätze 1 und 2 sowie die §§ 69, 70, 71 und 72 werden aufgehoben.

<sup>1)</sup> GS 93, 494 (BGS 126.342.2).

<sup>2)</sup> GS 88, 723 (BGS 126.512.25).

<sup>3)</sup> GS 90, 1036 (BGS 126.515.31).

<sup>4)</sup> GS 85, 451 (BGS 126.515.351).

<sup>5)</sup> GS 91, 133 (BGS 126.515.46).

<sup>6)</sup> BGS 126.582.521.

<sup>7)</sup> BGS 126.582.522.

<sup>8)</sup> BGS 126.515.851.22.

<sup>9)</sup> GS 78, 49 (BGS 126.515.828.6).

<sup>10)</sup> GS 93, 826 (BGS 817.115).

<sup>11)</sup> GS 97, 227 (BGS 126.511.31).

<sup>12)</sup> BGS 126.3.

<sup>13)</sup> GS 70, 46 (BGS 413.121.1).

#### IV.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der achten Änderung des Gesamtarbeitsvertrages in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Andreas Eng  
Staatschreiber

#### **Verteiler RRB**

Personalamt, ak (5)

Departemente

Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)

Gerichtsverwaltung

Solothurner Spitäler AG

Fraktionspräsidien (5)

Parlamentdienste

GAVKO (14, Versand durch Personalamt)

Personalverbände (5, Versand durch Personalamt)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) (Versand durch Personalamt)

GS/BGS

Veto Nr. 221      Ablauf der Einspruchsfrist: 18. Juni 2010.